



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 15/22

Donnerstag, 20. Oktober 2022

Satzung der Stadt Gladbeck zur Änderung städtischer Entgeltordnungen und Gebührensatzungen im Rahmen der Umsetzung des § 2 b Umsatzsteuergesetz vom 15.09.2022

Präambel

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat für die umsatzsteuerliche Unternehmer-eigenschaft der öffentlichen Hand ein vollständiger Systemwechsel stattgefunden. War die Stadt Gladbeck bisher nur in Ausnahmefällen, nämlich bei Betrieben gewerblicher Art, der Umsatzsteuer unterworfen, wird dies in Zukunft der Regelfall sein. Ausnahmen gelten für hoheitliche Tätigkeiten gem. § 2b UStG. Nachdem die Stadt Gladbeck von der Möglichkeit der Optionserklärung gem. § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz (UStG) Gebrauch gemacht hat ist die Neuregelung nun zwingend ab 2023 anzuwenden.

Soweit städtische Entgelte für künftig umsatzsteuerpflichtige Leistungen auf Grundlage von Entgeltordnungen oder Satzungen erhoben werden, werden diese entsprechend ab dem 01.01.2023 anzuwendenden Neuregelung des UStG angepasst.

Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 15.09.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), des § 52 Abs. 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und des § 4 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Gladbeck bei Einsätzen der Feuerwehr vom 05.04.2017

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Gladbeck bei Einsätzen der Feuerwehr vom 05.04.2017 wird wie folgt geändert:

Dem § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Entgelte im Sinne des § 2 Abs. 4 dieser Satzung unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die nach den Absätzen 1 bis 6 berechneten Entgelte verstehen sich als Nettobeträge. Diese erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.“

Artikel 2

Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996 geändert durch Änderungsverordnung vom 14.12.2015

Die Gebührenordnung für Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Gladbeck (Parkgebührenverordnung) vom 13. Dezember 1996 geändert durch Änderungsverordnung vom 14.12.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

Im bisherigen Satz 2 wird der Betrag von 0,60 € durch 0,70 € ersetzt. Im bisherigen Satz 3 wird der Betrag von 0,30 € durch 0,40 € ersetzt.

Der bisherige Satz 4 (Parkgebührenbefreiung für Fahrzeuge mit CO₂-Emissionen von unter 100g/km) wird gestrichen.

Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden zum Absatz 1.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Parkgebühren für Flächen abseits des öffentlichen Straßenraums, die nach den umsatzsteuerlichen Regelungen als sogenannte „selbständige Parkflächen“ einzustufen sind, unterliegen der Umsatzsteuerpflicht. Die o.g. Beträge verstehen sich insoweit als Bruttobeträge. Diese setzen sich aus dem Nettobetrag und der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe zusammen.“

Parkgebühren für Flächen im öffentlichen Straßenraum, d.h. unmittelbar an der Fahrbahn liegende („unselbständige“) Parkflächen unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.“

Artikel 3

Änderung der Allgemeinen Entgeltordnung für die Vermietung von städtischen Räumen vom 27.11.2014

Die Allgemeine Entgeltordnung für die Vermietung von städtischen Räumen vom 27.11.2014 wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Ziffer 3 Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Entgelte für Sonderleistungen, die keine Raumvermietung darstellen, sind umsatzsteuerpflichtig. Die Entgelte verstehen sich insoweit als Nettobeträge. Diese erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.“

In der Anlage „Tarif“ wird im ersten Satz das Wort „Entgelt“ durch das Wort „Netto-Entgelt“ ersetzt. Danach wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Entgelte für Sonderleistungen verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurden nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 16.09.2022

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Jahresabschluss der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachungsanordnung

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 den Jahresabschluss per 31.12.2019 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt und der Bürgermeisterin Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss des Jahres 2019 wird gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW hiermit bekannt gemacht.

Die stellvertretende Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung hat mit Datum vom 12.04.2022 für den Jahresabschluss 2019 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Haushaltsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss von 1.540.714,77 Euro ab. Weitere Daten aus dem Jahresabschluss ergeben sich aus der nachfolgenden Bilanz.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 wurde der Kommunalaufsicht gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 20.06.2022 angezeigt.

Der Jahresabschluss ist bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Internet verfügbar unter der Adresse <http://www.gladbeck.de> (Rubrik: Rathaus & Politik – Rathaus-Bürger-Service) Darüber hinaus liegt der Jahresabschluss in der Zeit vom 24.10.2022 bis 18.11.2022 zur Einsichtnahme während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, 2. Obergeschoss, Zimmer 261 öffentlich aus.

Gladbeck, 07.07.2022

Bettina Weist
Bürgermeisterin

Bilanz
zum Jahresabschluss 2019

Schlussbilanz der Stadt Gladbeck

zum Stichtag 31.12.2019

Werte in €

zum 31.12.2019

zum 31.12.2018

AKTIVA

		<u>598.679.447,73</u>	<u>576.367.868,32</u>
1. Anlagevermögen		90.982,86	77.011,27
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			
1.2 Sachanlagen		501.504.890,40	498.217.463,49
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	62.714.353,64		63.350.422,95
1.2.1.1 Grünflächen	45.943.112,15		46.534.765,43
1.2.1.2 Ackerland	2.170.950,45		2.171.146,10
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.901.072,50		2.904.741,20
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	11.699.218,54		11.739.770,22
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	166.516.453,34		172.544.521,46
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	12.630.108,34		12.893.392,92
1.2.2.2 Schulen	91.164.811,00		95.182.258,02
1.2.2.3 Wohnbauten	3.633.854,00		3.722.563,57
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	59.087.680,00		60.746.306,95
1.2.3 Infrastrukturvermögen	209.374.045,68		217.794.677,09
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögen	36.643.617,50		36.636.097,50
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	11.111.640,00		11.582.223,61
1.2.3.3 Gleisanl. m Streckenausrüstung u Sicherheitsanl.	1,00		1,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	72.340.157,01		75.375.472,65
1.2.3.5 Strassennetz mit Wegen, Plätzen u. Verkehrsanl.	81.648.212,54		86.434.148,97
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	7.630.417,63		7.766.733,36
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.422.472,07		1.444.707,42
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	120.342,74		120.465,27
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.378.082,10		3.828.296,22
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.003.670,91		3.168.890,26
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	54.975.469,92		35.965.482,82

Schlussbilanz der Stadt Gladbeck

zum Stichtag 31.12.2019

	Werte in €	
	zum 31.12.2019	zum 31.12.2018
1.3 Finanzanlagen	97.083.574,47	78.073.393,56
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	10.188.968,97	10.188.968,97
1.3.2 Beteiligungen	49.354.772,07	49.354.772,07
1.3.3 Sondervermögen	2.414.950,28	2.064.950,28
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	34.207.289,12	15.529.152,82
1.3.5 Ausleihungen	917.594,03	935.549,42
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	880.979,40	895.074,51
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	36.614,63	40.474,91
2. Umlaufvermögen	56.621.006,30	30.392.714,14
2.1 Vorräte	2.901.902,00	3.947.588,48
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	2.901.902,00	3.947.588,48
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	39.640.982,24	15.030.575,10
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Ford. u. Ford. aus Transferl.	21.455.115,56	7.146.613,32
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	1.051.934,83	696.941,40
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	17.133.931,85	7.187.020,38
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	14.078.122,06	11.414.550,56
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	5.375.690,15	6.066.477,48
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	102.730.132,46	122.948.983,53
Bilanzsumme Aktiva	763.406.276,64	735.776.043,47

Schlussbilanz der Stadt Gladbeck

zum Stichtag 31.12.2019

Werte in €

zum 31.12.2019

zum 31.12.2018

PASSIVA

1. Eigenkapital

0,00

0,00

nachrichtlich:

nachrichtlich:

1.1 Allgemeine Rücklage

-29.591.966,68

-32.005.615,61

1.1 Verrechnung gem. § 43 Abs. 3 GemHVO

-74.678.880,55

-93.357.016,85

1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

1.540.714,77

2.413.649,23

-102.730.132,46

-122.948.983,23

2. Sonderposten

197.158.161,75

205.189.620,30

2.1 für Zuwendungen

154.707.864,41

161.660.174,18

2.2 für Beiträge

41.807.066,25

43.060.833,12

2.3 für den Gebührenaussgleich

643.231,09

468.613,00

2.4 Sonstige Sonderposten

0,00

0,00

3. Rückstellungen

161.186.586,43

152.964.516,16

3.1 Pensionsrückstellungen

143.708.401,00

138.500.678,00

3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten

0,00

0,00

3.3 Instandhaltungsrückstellungen

2.357.476,26

2.295.143,80

3.4 Sonstige Rückstellungen

15.120.709,17

12.168.694,36

Schlussbilanz der Stadt Gladbeck zum Stichtag 31.12.2019

	Werte in €	
	zum 31.12.2019	zum 31.12.2018
4. Verbindlichkeiten	<u>385.723.013,87</u>	<u>359.934.065,41</u>
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	107.679.023,35	105.412.188,26
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	80.277.931,46	83.132.014,86
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	27.401.091,89	22.280.173,40
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	212.318.910,11	211.149.864,11
4.4 Verbindlichk. aus Vorgängen, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen	52.294,72	53.832,33
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.966.241,76	1.660.963,10
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	776.137,40	1.104.773,94
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	20.994.685,92	12.413.927,84
4.8 Erhaltene Anzahlungen	39.935.720,61	28.138.515,83
5. Passive Rechnungsabgrenzung	<u>19.338.514,59</u>	<u>17.687.841,60</u>
Bilanzsumme Passiva	763.406.276,64	735.776.043,47

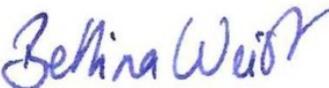
aufgestellt:

Gladbeck, den *01.01.2022*


Thorsten Bunte
(Stadtkämmerer)

bestätigt:

Gladbeck, den *11.4.2022*


Bettina Weist
(Bürgermeisterin)

**Gesamtergebnisrechnung
zum Jahresabschluss 2019**

Jahresabschluss 2019

Gesamtergebnisrechnung							
Stadt Gladbeck							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort. Ansatz 2019	davon Ermächtigung übertragung aus 2018	Ist-Ergebnis 2019	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigung übertragung in 2020
01	Steuern und ähnliche Abgaben	82.980.025	83.202.024	0	84.484.787,85	1.282.763,85	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	113.138.772	115.076.004	0	113.669.145,59	-1.406.858,41	0
03	+ Sonstige Transfererträge	6.496.355	5.468.081	0	5.287.361,23	-180.719,77	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	36.156.609	36.309.932	0	37.318.359,74	1.008.427,74	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.246.284	2.338.305	0	2.375.265,32	36.960,32	0
06	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	12.434.357	10.965.807	0	12.773.576,61	1.807.769,61	0
07	+ Sonstige ordentliche Erträge	11.813.236	8.499.853	0	11.436.827,42	2.936.974,42	0
08	+ Aktivierte Eigenleistungen	1.430.771	1.359.038	0	1.644.479,62	285.441,62	0
09	+/- Bestandsveränderungen	0	0	0	0,00	0,00	0
10	= Ordentliche Erträge	266.696.409	263.219.044	0	268.989.803,38	5.770.759,38	0
11	- Personalaufwendungen	-58.958.363	-59.147.753	0	-61.293.218,00	-2.145.465,00	0
12	- Versorgungsaufwendungen	-6.444.990	-5.537.800	0	-7.326.575,38	-1.788.775,38	0
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-42.486.576	-44.148.615	0	-42.423.375,34	1.725.239,66	0
14	- Bilanzielle Abschreibungen	-15.859.039	-15.814.183	0	-15.985.033,08	-170.850,08	0
15	- Transferaufwendungen	-128.236.378	-126.694.991	0	-128.096.085,23	-1.401.094,23	0
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-15.003.275	-11.542.907	0	-13.175.179,20	-1.632.272,20	0
17	= Ordentliche Aufwendungen	-266.988.622	-262.886.249	0	-268.299.466,23	-5.413.217,23	0
18	= ordentliches Ergebnis	-292.213	332.795	0	690.337,15	357.542,15	0
19	+ Finanzerträge	7.298.966	5.964.752	0	5.521.781,01	-442.970,99	0
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-4.593.104	-6.081.500	0	-4.671.403,39	1.410.096,61	0
21	= Finanzergebnis	2.705.862	-116.748	0	850.377,62	967.125,62	0
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.413.649	216.047	0	1.540.714,77	1.324.667,77	0
23	+ Außerordentliche Erträge	0	0	0	0,00	0,00	0
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0,00	0,00	0
25	= Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0,00	0,00	0
26	= Jahresergebnis	2.413.649	216.047	0	1.540.714,77	1.324.667,77	0
27	- Globaler Minderaufwand*						
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand	2.413.649	216.047	0	1.540.714,77	1.324.667,77	0
28-1	Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allg. Rücklage						
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	38.350	0	0	0,00	0,00	0
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0	0	0	18.678.136,30	18.678.136,30	0
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	-25.810	0	0	0,00	0,00	0
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0	0	0	0,00	0,00	0
33	Verrechnungssaldo	12.540	0	0	18.678.136,30	18.678.136,30	0

**Gesamtfinanzrechnung
zum Jahresabschluss 2019**

Jahresabschluss 2019

Gesamtfinanzrechnung							
Stadt Gladbeck							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2018	Fort. Ansatz 2019	davon Ermächtigung übertragung aus 2018	Ist-Ergebnis 2019	Vergleich Ansatz/Ist	Ermächtigung übertragung in 2020
01	Steuern und ähnliche Abgaben	84.114.419	83.178.537	0	80.341.945,23	-2.836.591,77	0
02	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	102.818.354	105.207.818	0	99.415.544,51	-5.792.273,49	0
03	+ Sonstige Transfereinzahlungen	4.056.794	4.198.805	0	3.297.058,76	-901.746,24	0
04	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	32.254.659	32.588.293	0	32.974.894,32	386.601,32	0
05	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.274.094	2.338.305	0	2.885.563,24	547.258,24	0
06	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	12.338.453	10.965.807	0	12.562.461,44	1.596.654,44	0
07	+ Sonstige Einzahlungen	6.455.549	7.586.603	0	8.168.263,19	581.660,19	0
08	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	10.459.120	5.964.752	0	4.368.707,09	-1.596.044,91	0
09	= Einzahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	254.771.443	252.028.920	0	244.014.437,8	-8.014.482,22	0
10	- Personalauszahlungen	-50.726.928	-55.598.723	-1.185.770	-54.410.809,66	1.187.913,34	-81.228
11	- Versorgungsauszahlungen	-7.082.270	-7.203.800	0	-8.993.238,95	-1.789.438,95	0
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-39.145.114	-46.893.268	-5.503.786	-39.224.282,47	7.668.985,53	-4.656.560
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-5.411.500	-6.798.650	-717.150	-4.861.644,42	1.937.005,58	-760.169
14	- Transferauszahlungen	-126.723.514	-128.994.647	-2.485.156	-	4.692.810,14	-5.534.073
					124.301.836,86		
15	- Sonstige Auszahlungen	-10.346.614	-10.704.756	-428.318	-6.241.091,74	4.463.664,26	-1.638.818
16	= Auszahlungen a. lfd. Verwaltungstätigkeit	-239.435.940	-256.193.843	-10.320.179	-238.032.904,10	18.160.938,90	-12.670.847
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.335.503	-4.164.923	-10.320.179	5.981.533,68	10.146.456,68	-12.670.847
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	10.884.076	22.835.867	8.531.896	11.774.943,52	-11.060.923,48	9.588.511
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	367.113	500	0	1.760,00	1.260,00	0
20	+ Einzahlungen aus d. Veräußerung v. Finanzanlagen	17.932	18.000	0	0,00	-18.000,00	0
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	709.151	301.000	0	40.237,67	-260.762,33	0
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	0	0	0	0,00	0,00	0
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.978.271	23.155.367	8.531.896	11.816.941,19	-11.338.425,81	9.588.511
24	- Auszahlungen für den Erwerb v. Grundst. u. Geb.	-256.349	-1.532.900	-10.000	-1.023.682,54	509.217,46	-10.000
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-10.704.938	-33.471.112	-13.701.537	-13.839.181,64	19.631.930,36	-16.956.644
26	- Auszahlungen für den Erwerb von bewegl. Anlagen	-1.819.912	-4.601.856	-1.532.250	-2.547.474,34	2.054.381,66	-1.778.611
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-1.295	-100	0	-350.000,00	-349.900,00	0
28	- Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0	0	0	0,00	0,00	0
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	0	0	0	3.860,28	3.860,28	0
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.782.495	-39.605.968	-15.243.787	-17.756.478,24	21.849.489,76	-18.745.255
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-804.223	-16.450.601	-6.711.891	-5.939.537,05	10.511.063,95	-9.156.745
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	14.531.280	-20.615.524	-17.032.070	41.996,63	20.657.520,63	-21.827.592
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.261.452	30.199.391	8.711.891	7.271.509,17	-22.927.881,83	9.156.745
34	+ Aufnahme v. Krediten zur Liq.sicherung	34.269.277	0	0	1.269.276,00	1.269.276,00	0
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-4.693.463	-14.744.500	0	-5.078.614,74	9.665.885,26	0
36	- Tilgung v. Krediten zur Liq.sicherung	-46.033.410	0	0	0,00	0,00	0
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-15.196.144	15.454.891	8.711.891	3.462.170,43	-11.992.720,57	9.156.745
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-664.864	-5.160.633	-8.320.179	3.504.167,06	8.664.800,06	-12.670.847
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	12.278.733	0	0	11.414.550,56	11.414.550,56	0
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-199.318	0	0	-840.595,56	-840.535,56	0
41	= Liquide Mittel	11.414.551	-5.160.633	-8.320.179	14.078.122,06	19.238.755,06	-12.670.847

**Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung
zum Jahresabschluss 2019**

6 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung

An die Stadt Gladbeck

Prüfungsurteile

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss der Stadt Gladbeck - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus hat die örtliche Rechnungsprüfung den Lagebericht der Stadt Gladbeck, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach Beurteilung der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen und sonstigen Satzungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklärt die örtliche Rechnungsprüfung in Anlehnung an § 322 HGB, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR)

festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Die Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in diesem Bestätigungsvermerk weitergehend beschrieben.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist gemäß § 101 Absatz 2 GO NRW bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Disziplinarischer Dienstherr der Bediensteten der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Bürgermeisterin der Stadt Gladbeck.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die örtliche Rechnungsprüfung von der Stadtverwaltung Gladbeck in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen (§ 319 HGB) und gemeinderechtlichen Vorschriften (§ 31 GO NRW) unabhängig ist und die sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt hat.

Die örtliche Rechnungsprüfung ist zudem der Auffassung, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile der örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Bürgermeisterin und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Bürgermeisterin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Gladbeck vermittelt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Bürgermeisterin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt Gladbeck zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verant-

wortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Gladbeck vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Bürgermeisterin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Stadt Gladbeck zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Rechnungsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Zielsetzung der örtlichen Rechnungsprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den kommunalrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der die Prüfungsurteile der örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übt die örtliche Rechnungsprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahrt eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifiziert und beurteilt die örtliche Rechnungsprüfung die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, plant und führt Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangt Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile der örtlichen Rechnungsprüfung zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Gewinnt die örtliche Rechnungsprüfung ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben (vgl. hierzu § 104 Abs. 1 Nr. 6 GO NRW).
- Beurteilt die örtliche Rechnungsprüfung die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- Beurteilt die örtliche Rechnungsprüfung die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt.
- Beurteilt die örtliche Rechnungsprüfung den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gemeinde.
- Führt die örtliche Rechnungsprüfung Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise

vollzieht die örtliche Rechnungsprüfung dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilt die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gibt die örtliche Rechnungsprüfung nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Gladbeck, den 12.04.2022

Stellvertretende Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung:



Geckeis

**Stellungnahme Rechnungsprüfungsausschuss
zum Jahresabschluss 2019**

Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Gladbeck über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2019

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt Gladbeck zum 31.12.2019 unter Einbeziehung des Prüfberichts der örtlichen Rechnungsprüfung in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 31.05.2022 geprüft und über die wesentlichen Prüfergebnisse beraten. Zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung nimmt der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW wie folgt Stellung:

Nach abschließender Prüfung und den daraus gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt gem. § 95 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Gladbeck.

Der Lagebericht steht gem. § 102 Abs. 5 GO NRW im Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Gladbeck und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat auf der Grundlage seiner Prüfungsfeststellungen einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung mit den dort erläuterten Feststellungen ist für den Rechnungsprüfungsausschuss nachvollziehbar. Die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks findet die Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erklärt demzufolge in seiner Sitzung vom 31.05.2022 gem. § 59 Abs. 3 GO NRW gegenüber dem Rat:

- Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.
- Der Rechnungsprüfungsausschuss billigt den aufgestellten Jahresabschluss 2019, in der Fassung vom 11.04.2022 und den Lagebericht.



Maurice Zurhausen
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung werden die Rechtswahrungsanzeigen und Bescheide des Landes Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Gladbeck für

Yvonne Storchmann, Elfriedenstr. 44, 45964 Gladbeck, (Bescheid v. 30.09.2022, Aktenzeichen: 50/2-2/42.13998)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der jeweiligen Empfänger und Empfängerinnen nicht festgestellt werden konnte.

Die Schreiben können bei der Stadtverwaltung Gladbeck, Amt für Soziales und Wohnen, Wilhelmstraße 8, 45964 Gladbeck, Zimmer 0.24, von den jeweiligen Empfängern und den Empfängerinnen eingesehen und abgeholt werden.

Die Schreiben gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Gladbeck, den 07.10.2022

Im Auftrag

Hädrich

Öffentliche Bekanntmachung

Zentraler Betriebshof Gladbeck

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 15. September 2022 den Jahresabschluss 2021 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang mit Entwicklung des Anlagevermögens und Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen) des Zentralen Betriebshofes Gladbeck festgestellt sowie den Lagebericht 2021 des Zentralen Betriebshofes Gladbeck zur Kenntnis genommen.

Er hat beschlossen, den Jahresverlust 2021 in Höhe von 49.086,31 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2021 hat der Zentrale Betriebshof Gladbeck der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG, Niederlassung Düsseldorf, übertragen.

Diese hat mit Datum vom 18. August 2022 den nachfolgend dargestellten

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

erteilt.

„An die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck, Gladbeck, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Zentraler Betriebshof Gladbeck für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen (EigVO NRW) und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Betriebes zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein- Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentli-

che Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Betrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Betriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab.
Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die vollständige Fassung des Jahresabschlusses ist im Internet unter der Adresse www.zb-gladbeck.de veröffentlicht. Ferner können der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Jahr 2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (02043 992101) im Verwaltungsgebäude des Zentralen Betriebshof Gladbeck, Wilhelmstr. 61, 45964 Gladbeck, Raum 16, während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag: 8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Gladbeck, 13.10.2022

Die Betriebsleitung

Hanna Fenner
Erste Betriebsleiterin

René Hilgner
Zweiter Betriebsleiter

**Beschluss über die Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das am 23.05.2022 aufgebotene Sparkassenbuch Nr.

371033085

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.09.2022

Stadtparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

**Beschluss über die Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das am 15.06.2022 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

301000410

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.09.2022

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

**Beschluss über die Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**

Das am 23.05.2022 aufgebote Sparkassenbuch Nr.

323290825

der Stadtsparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.09.2022

Stadtsparkasse Gladbeck
Der Vorstand
Jan Büser

Beschluss über die Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches

Das am 23.05.2022 aufgeboteene Sparkassenbuch Nr.

320189376

der Stadtparkasse Gladbeck wird für kraftlos erklärt.

Gladbeck, den 28.09.2022

Stadtparkasse Gladbeck

Der Vorstand

Jan Büser

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Die Bürgermeisterin

Redaktion und Vertrieb: Büro der Bürgermeisterin, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jede:r Einwohner:in kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.